



Amtssigniert. SID2012011020120
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

p.a. st4@bmvit.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(31. KFG-Novelle); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-33/875-2011

Innsbruck, 10.01.2012

Zu Zl. BMVIT-170.031/0001-II/ST4/2011 vom 29.11.2011

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 24 (§ 49 Abs. 3 Z. 3):

Bei der Anbringung von Ladekränen und dergleichen am Heck eines Lastkraftfahrzeuges oder Anhängers wird häufig das hinten am Fahrzeug angebrachte behördliche Kennzeichen verdeckt. In einigen Fällen behelfen sich Unternehmen damit, anstelle des behördlich zugewiesenen Kennzeichens ein „eigenes Kennzeichen“ herzustellen, welches am Aufbau angebracht wird. Diese Vorgangsweise scheint nicht unbedenklich (vgl. etwa § 224 StGB). Es kommt auch immer wieder vor, dass in solchen Fällen von beliebigen Versicherungsunternehmen - in Verkennung der geltenden Rechtslage - auf Antrag rote Deckkennzeichen ausgegeben werden.

Es wird daher angeregt, im Interesse der Transportwirtschaft den Anwendungsbereich der nunmehr zu novellierenden Bestimmung hinsichtlich der am Heck von Lastkraftfahrzeugen oder Anhängern montierten Ladehilfen (Ladekränen udgl.) zu ergänzen.

Zu Z. 55 (§ 122 Abs. 2 Z. 2 lit. c):

Mit dieser Bestimmung wird konkretisiert, welche schweren Verstöße einen Begleiter von der Möglichkeit zur Absolvierung von Übungsfahrten mit einem Bewerber um eine Lenkberechtigung suspendieren sollen. Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass hier sowohl die Begehung eines im § 4 Abs. 6 FSG genannten Deliktes (welches für den Besitzer eines Probeführerscheines mit einer Nachschulung zu ahnden ist) als auch eines im § 7 Abs. 3 leg. cit. angeführten Verstoßes (welcher generell einen Mangel an Verkehrszuverlässigkeit indiziert) genannt werden.

Nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist hingegen, dass auch die Begehung eines der in § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte zu einem Ausschluss als Begleiter führen soll: Konsequenz der erstmaligen Begehung eines der in § 30a Abs. 2 leg. cit. genannten Delikte ist, dass der Kraftfahrzeuglenker im örtlichen Führerscheinregister vorgemerkt wird. Erst bei einem wiederholten Verstoß innerhalb eines zweijährigen Beobachtungszeitraumes ist eine der im § 30b Abs. 3 FSG genannten besonderen Maßnahmen anzuordnen. Der Gesetzgeber hat das fährerscheinrechtliche Vormerkssystem nämlich mit der Absicht eingeführt, bestimmte Delikte bzw. Deliktgruppen festzulegen, welche in einem streng abgestuften System (Registrierung, Maßnahme, Entziehung der Lenkberechtigung) erzieherische Wirkungen für den Verkehrsteilnehmer entfalten sollen. Weitere Auswirkungen – etwa hinsichtlich der Tätigkeit als Fahrlehrer oder als Fahrschullehrer, in deren Regelungszusammenhang wiederum nur von „schweren Verstößen“ die Rede ist – werden daran derzeit nicht ausdrücklich geknüpft. Personen, die Vormerkdelikte begangen haben, von der Begleitung im Rahmen einer Übungsfahrt, nicht aber von der Tätigkeit als Fahr(schul)lehrer auszuschließen, wird daher als Wertungswiderspruch und nicht zuletzt als im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz bedenklich angesehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Verkehrsrecht zur E-Mail vom 30.12.2011

Finanzen zu Zl. FIN: 1/154 (7/630)/5401-2011 vom 02.12.2011

das Sachgebiet

Fahrzeug- und Maschinenlogistik

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.